

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II-2240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/408-1.1/81

Naturalwohnungen für Bundesheer-  
angehörige;

Anfrage der Abgeordneten  
Dipl.-Vw. JOSSECK und Ge-  
nossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 1015/J

968/AB

1981-04-10

zu 1015/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dipl.-Vw. JOSSECK, Dr. Jörg HAIDER,  
Dr. OFNER und Genossen am 2. März 1981 an mich ge-  
richteten Anfrage Nr. 1015/J, betreffend Natural-  
wohnungen für Bundesheerangehörige, beehre ich mich  
folgendes mitzuteilen:

In meiner Anfragebeantwortung vom 2. Jänner 1981  
(838/AB zu 881/J) habe ich mich eingehend mit der  
rechtlichen Problematik der Vergütung für die Be-  
nützung von Naturalwohnungen im Bereich des Bundes-  
ministeriums für Landesverteidigung auseinanderge-  
setzt und bei dieser Gelegenheit auch Möglichkeiten  
aufgezeigt, um Härten in jenen Fällen zu vermeiden,  
in denen im Gefolge der neufestgesetzten Vergütungen  
Nachzahlungen notwendig wurden.

Auf Grund der in der nunmehr vorliegenden Anfrage  
erhobenen Vorwürfe muß ich allerdings annehmen, daß

- 2 -

die Anfragesteller meine seinerzeitigen Ausführungen teilweise mißverstanden haben. Ich werde mich daher bemühen, die aufgetretenen Mißverständnisse im folgenden aufzuklären.

Zu 1:

Hinsichtlich der in den Anfängen des Bundesheeres zur Verfügung gestellten sog. "Altnaturalwohnungen" darf zunächst nicht übersehen werden, daß diese Objekte seinerzeit in der Regel bloß im Wege einer (formlosen) schriftlichen Mitteilung und nicht mittels Zuweisungsbescheides im Sinne des § 24 GÜG vergeben worden sind; vor allem wurde aber auch die Vergütung für diese Wohnungen damals von der zuständigen Bundesgebäudeverwaltung nur provisorisch vorgeschrieben. Diese Praxis wurde erst in den siebziger Jahren durch ein bescheidmäßiges Verfahren ersetzt, wobei es natürlich notwendig war, auch über die erwähnten "Altnaturalwohnungen" Verfahren zu eröffnen; über diese Verfahren habe ich in meiner eingangs zitierten Anfragebeantwortung ausführlich berichtet.

Was die Frage betrifft, ob und zu welchen Bedingungen Naturalwohnungen auch im Ruhestand weiterbenutzt werden dürfen, ist auf § 80 Abs. 9 BDG 1979 zu verweisen. Nach dieser seit 1. Jänner 1980 geltenden Regelung - sie entspricht im wesentlichen der bis dahin geltenden des § 24 Abs. 4 GÜG - kann die Dienstbehörde dem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, den Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung

- 3 -

gestatten, als diese nicht für einen Beamten des Dienststandes dringend benötigt wird. Der Gesetzgeber normiert damit den Grundsatz, daß bei der Versorgung mit Naturalwohnungen den aktiven Beamten gegenüber jenen des Ruhestandes der Vorrang einzuräumen ist. Unabhängig davon, ob und gegebenenfalls welche Zusagen Vorgesetzte den Naturalwohnungsbewohnern vor zwanzig oder mehr Jahren für den Fall einer Versetzung in den Ruhestand gemacht haben, war das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Praxis stets bemüht, Härten zu vermeiden und die Naturalwohnungen im bisherigen Umfang weiterzubehalten, sofern der Naturalwohnungsbewohner nachweisen konnte, daß ihm keine andere Unterkunft zur Verfügung steht; lediglich einzelne alleinstehende Witwen wurden mit deren Einverständnis in kleinere Naturalwohnungen umgesiedelt. Worin die Anfragesteller in dieser Vorgangsweise einen "unfairen Schritt" erblicken, erscheint mir daher nicht verständlich.

Zum Fragenkomplex "Vergütungssätze bei Neuvergabe" darf ich, anknüpfend an meine einleitenden Ausführungen, klarstellen, daß das erwähnte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes selbstverständlich dann auf "Altnaturalwohnungen" zur Anwendung kommen muß, wenn die seinerzeit provisorisch und formlos vorgeschriebenen Vergütungssätze nunmehr bescheidmäßig festgestellt werden; wie aus dem Rundschreiben zweifelsfrei hervorgeht, kommt es in diesen Fällen nicht auf die Neuvergabe der Wohnung, sondern auf die erstmalige (bescheidmäßige) Festsetzung der Wohnungsvergütung an. Der in der Anfrage erhobene Vorwurf, das Bundesministerium für Landesverteidigung verrechne die höheren Vergütungssätze jenen Naturalwohnungsinhabern zu Unrecht, die sich in diesen Wohnungen schon seit Jahrzehnten befinden, geht daher fehl.

- 4 -

Es ist richtig, daß dem Beamten mit der Versetzung in den Ruhestand eine höhere Naturalwohnungsvergütung vorgeschrieben wird als während seiner aktiven Dienstzeit. Allerdings wird die Höhe der Vergütungssätze nicht, wie von den Anfragestellern behauptet, "willkürlich berechnet". Vielmehr ergibt sich die Erhöhung der Vergütung aus dem Umstand, daß dem Beamten eine nach dem Gesetz grundsätzlich und vorrangig für die Zeit des Dienststandes gewährte Wohnungsbenützung auch noch im Ruhestand weiterhin zugestanden wird. Wird dem Beamten daher über dessen Ersuchen die Weiterbenützung der Naturalwohnung eingeräumt, so hat er - und zwar in allen Ressortbereichen - ab dem Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand eine höhere Vergütung als im Dienststand zu leisten.

Die Behauptung, mit der Vorschreibung der (höheren) Vergütung wäre den in den Ruhestand versetzten Beamten gleichzeitig der Wohnungsentzug angedroht worden, entspricht nicht den Tatsachen, wohl wurden aber Wohnungsbenutzer, die bereits im Aktivstand mit ihren Zahlungen säumig waren, ermahnt, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, widrigenfalls sie mit dem Entzug der Wohnung zu rechnen hätten.

Schließlich wird in der Anfrage darauf hingewiesen, bei der Festsetzung der höheren Vergütungssätze sei es verschiedentlich zu Zeitdifferenzen gekommen, sodaß jenen Naturalwohnungsbewohnern, deren Vergütungssatz früher erhöht wurde, ein schwerer finanzieller Nachteil erwachse.

- 5 -

Hiezu ist festzustellen, daß in allen Fällen, auch bei jenen Beamten, bei denen das Verfahren auf Grund von Einwendungen erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden konnte, die Festsetzung der Naturalwohnungsvergütung rückwirkend erfolgte; durch diese Vorgangsweise, die im übrigen dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1976, Sig. 9054 A entspricht, soll eine Ungleichbehandlung der Naturalwohnungsbewohner vermieden werden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen sehe ich mich abschließend veranlaßt, den Vorwurf willkürlicher Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Festsetzung von Naturalwohnungsvergütungen als ungerechtfertigt zurückzuweisen.

Zu 2:

Wie bereits meinen Ausführungen zur Frage 1 zu entnehmen ist, kann ich mich der Auffassung der Anfragesteller, wonach die für den Bereich der Naturalwohnungen bestehende Regelung den Bundesheerangehörigen nicht zuzumuten sei, nicht anschließen. Abgesehen davon, daß die erwähnten Richtlinien des Bundeskanzleramtes auch für den übrigen Bereich des Bundes zur Anwendung gelangen, kann wohl aus dem seit Jahren anhaltenden Interesse an der Zuweisung einer Naturalwohnung geschlossen werden, daß die für diese Wohnungen zu leistende Vergütung von den Interessenten offenkundig nicht als unzumutbar angesehen wird. Nach wie vor erweisen sich nämlich Naturalwohnungen gegenüber anderen Wohnungen vergleichbarer Größe und Ausstattung als überaus kostengünstig.

9. April 1981

